

# § 6 NÖ AKG Verweigerung der Auskunft durch Bescheid

NÖ AKG - NÖ Auskunftsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.10.2021

- (1) Wenn die Auskunft nicht erteilt wird, kann der Auskunftssuchende verlangen, daß die Auskunft mit Bescheid verweigert wird.
- (2) Ein Antrag auf Bescheiderlassung muß bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens binnen 3 Monaten nach dem Einlangen des Auskunftersuchens schriftlich gestellt werden. Dem Antrag muß entweder eine Kopie des seinerzeitigen schriftlichen Auskunftersuchens oder die schriftliche Ausführung des telefonisch oder mündlich gestellten Auskunftersuchens angeschlossen werden.
- (3) Innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Einlangen des Antrages auf Bescheiderlassung darf das ersuchte Organ die Auskunft nachholen. In diesem Fall ist der Antrag auf Bescheiderlassung abzuweisen.
- (4) Zur Erlassung des Bescheides, mit dem die Auskunft verweigert wird, ist

in Sachen

zuständig:

1. die vom Amt der Landesregierung besorgt werden

das Amt der Landesregierung als Behörde

2. die von der  
Bezirkshauptmannschaft (auch als Hilfsorgan für eine andere Behörde)  
besorgt werden

die Bezirkshauptmannschaft

3. die vom Magistrat einer Stadt mit eigenem Statut besorgt werden

der Magistrat

4. die von einer Gemeinde  
oder einem  
Gemeindeverband besorgt werden

das für die jeweilige  
Sache zuständige Organ

5. die von einem Selbstverwaltungskörper besorgt werden

das nach der Organisationsvorschrift für die  
Geschäftsführung  
allgemein zuständige Organ als Behörde

6. in allen übrigen Fällen

die Organisationseinheit, die die Geschäfte besorgt als Behörde.

- (5) Es gilt als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)